

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustausches für Trust-, Stiftungs- und Gesellschaftsstrukturen (2. Teil)



Von Christian Lyk
Partner
FATCA CRS Responsible Officer
Kendris AG

Im 1. Teil dieses Artikels¹⁾ haben wir die grundsätzlichen Entwicklungen des gemeinsamen Meldestandards (GMS) dargestellt, die mit den länderspezifischen Regelungen zusammenhängenden Herausforderungen beleuchtet und auf die Problematik der unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Qualifikation von Unternehmen unter Fatca und dem CRS hingewiesen. Im vorliegenden 2. Teil sollen anhand von einzelnen Beispielen die Komplexität des GMS und die damit verbundenen Investitionen für die verantwortlichen Verwaltungsräte, Trustees und Stiftungsräte bzw. für die mandatierten Treuhandfirmen aufgezeigt werden.

Wie im 1. Teil des Artikels dargelegt, ist jede nicht natürliche Person²⁾ entweder ein Finanzinstitut (FI) oder eine «Non-Financial Entity» (NFE), wobei letztere entweder aktiv oder passiv sein können³⁾. Jedes meldende Finanzinstitut hat die Pflicht, durch Anwendung der vorgeschriebenen Sorgfalts-



und Anna Szkudlarek
Senior Manager
FATCA CRS Project Manager
Kendris AG

pflichten seine Finanzkonten auf deren Meldepflicht zu überprüfen und gegebenenfalls eine Meldung vorzunehmen. Die Definition der Begriffe Finanzkonto und Kontoinhaber ist abhängig vom Typus des Finanzinstituts⁴⁾. Im Bereich des hier interessierenden Typus Investmentunternehmen⁵⁾ gelten die Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an diesen Investmentunternehmen als Finanzkonten. Eine passive NFE ist selbst nicht meldepflichtig, muss aber ihre beherrschenden Personen identifizieren und an die mit ihr in Verbindung stehenden Finanzinstitute (z.B. Banken) melden, die dann die Meldepflicht in Bezug auf diese beherrschenden Personen und die NFE zu erfüllen haben⁶⁾. Es ist zu erwarten, dass es im Bereich der hier diskutierten Strukturen deutlich mehr Finanzinstitute als NFE geben wird⁷⁾.

Beispiele von Strukturen

Gehen wir zunächst von einer einzelnen Schweizer Gesellschaft mit einem Al-

leinaktionär aus, der in einem Land ansässig ist, mit welchem die Schweiz ein Abkommen im Bereich des GMS abgeschlossen hat⁸⁾. Die Gesellschaft hat den Zweck, ein Portfolio bei einer Schweizer Bank zu halten und hat der Bank ein diskretionäres Mandat gegeben. Die verantwortlichen Organe haben die Gesellschaft zu qualifizieren und die Finanzkonten zu identifizieren. Dies bereitet in unserem Beispiel verhältnismässig wenig Schwierigkeiten, da die Gesellschaft klar die Voraussetzungen für ein Finanzinstitut erfüllt und in unserem Beispiel in der Person des Alleinaktionärs nur eine Eigenkapitalbeteiligung besteht, die als Finanzkonto qualifiziert. Die kontoführende Schweizer Bank, die selbst auch ein Finanzinstitut ist, wird in so einem Fall keine Meldepflicht haben⁹⁾, sondern die Meldepflicht wird von der Gesellschaft übernommen werden. Die Meldepflicht der Schweizer Gesellschaft besteht gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die dann jährlich die entsprechenden Daten an die jeweilige ausländische Steuerverwaltung übermittelt. Die Meldepflicht umfasst neben den sogenannten Identifikationsinformationen¹⁰⁾ die Kontoinformationen¹¹⁾ und die Finanzinformationen¹²⁾. Zwecks Erfüllung ihrer Meldepflichten muss die Schweizer Gesellschaft¹³⁾ bereits in den dargestellten, relativ einfachen Verhältnissen einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bewältigen. Nebst der ständigen und aktuellen Verfügbarkeit aller Identifikationsinformationen und Kontoinformationen muss die Gesellschaft eine (Wertschriften-)Buchhaltung führen, um in der Lage zu sein, ihrem Alleinaktionär bei Bedarf¹⁴⁾ detaillierte Angaben liefern zu können.

Sofern sich die Gesellschaft in einem nicht teilnehmenden Staat befindet¹⁵⁾, erfüllt sie zwar grundsätzlich

immer noch die Voraussetzungen eines Finanzinstituts, wird aber für die Zwecke des GMS als passive NFE behandelt. Dies führt in unserem Beispiel dazu, dass die Gesellschaft selbst keine Meldepflicht zu erfüllen hat, aber ihre beherrschenden Personen¹⁶⁾ an die Schweizer Bank zu melden hat. Die Bank als Schweizer Finanzinstitut wird die Meldung der notwendigen Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die ausländische Steuerverwaltung vornehmen, wobei sich diese im Bereich der zu übermittelnden Finanzinformationen im Vergleich zum Ausgangsbeispiel unterscheiden¹⁷⁾.

Wenn wir nun das Beispiel leicht verändern und die Gesellschaft nicht direkt von einer natürlichen Person, sondern von einem Trust¹⁸⁾ gehalten wird und sowohl der Trust als auch die Gesellschaft als Finanzinstitute qualifiziert werden, erhöht sich die Komplexität erheblich¹⁹⁾, auch wenn sich am Vorgehen als solchem nichts ändert. Die Bank wird auch in diesem Fall nicht melden, da ein anderes Finanzinstitut der Kontoinhaber ist²⁰⁾. Da die Eigenkapitalbeteiligung der Gesellschaft der Trust ist, der ebenfalls ein Finanzinstitut ist, wird auch die Gesellschaft keine Meldung vornehmen. Der Trust wiederum wird nach den Regeln des GMS seine Kontoinhaber von Finanzkonten²¹⁾ feststellen. Diese sind in Fällen von Trusts, die als Finanzinstitute qualifizieren, der Settlor, die Begünstigten und jede andere Person, die den Trust effektiv beherrscht. Der Trust selbst ist kein meldendes Finanzinstitut, sofern der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und die entsprechenden Meldepflichten übernimmt²²⁾. Die Meldepflicht umfasst in Bezug auf den Settlor, die Pflichtbegünstigten sowie allenfalls vorhandene andere Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, den Gesamtwert des Trustvermögens sowie den Gesamtwert der Zahlungen an diese Personen. Sofern der Trust diskretionäre Begünstigte hat, erfolgt eine Meldung lediglich in Jahren, in denen eine Ausschüttung erfolgt ist²³⁾.

Eine weitere Erhöhung der Komplexität erfolgt, wenn die unterliegende Gesellschaft eine NFE ist. Im Prinzip

erfolgt die Meldepflicht gemäss den oben beschriebenen Regeln für NFE, und die Bank wird die Meldung für die beherrschenden Personen übernehmen müssen, wobei in so einem Fall nebst dem Settlor und den Begünstigten auch der Protektor und der Treuhänder als beherrschende Personen gelten.

Fazit

Die besprochenen, eher simplen Beispiele zeigen die Komplexität des GMS für die verantwortlichen Verwaltungsräte, Trustees und Stiftungsräte. Die Aufgaben können grob in vier Bereiche unterteilt werden: Erstens die Feststellung der Identifikationsinformationen aller Kontoinhaber und beherrschenden Personen, zweitens die Sicherstellung der verfügbaren und aktuellen Informationen der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen in allen von der Struktur betroffenen Staaten, drittens die zeitgerechte Verbuchung aller relevanten Geschäftsvorfälle und viertens die technologische Verfügbarkeit von Programmen zur elektronischen Übermittlung der Daten an die jeweiligen Steuerverwaltungen. Die Bewältigung der Aufgaben wird moderne IT-Lösungen bedingen. Die diesbezüglichen Kosten inklusive der Schulungen der Mitarbeiter werden sich nicht in jedem Fall rechnen, so dass allenfalls Outsourcing-Lösungen gesucht werden müssen.

1) Siehe PRIVATE 1/2016, S. 40f.

2) Dies betrifft nicht nur juristische Personen, sondern auch Trusts, Personengesellschaften etc.

3) Fatca kennt bekanntlich trotz leicht anderer Terminologie eine analoge Einteilung in FFI (Foreign Financial Institution) und NFFE (Non-Financial Foreign Entity).

4) Gemäss dem GMS gibt es 4 Typen von Finanzinstituten: Einlageinstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen und spezialisierte Versicherungsgesellschaften.

5) Trust- und Stiftungsstrukturen mit oder ohne unterliegende Gesellschaften werden beim GMS in aller Regel als Investmentunternehmen betrachtet, sofern sie die Voraussetzungen für die Qualifikation als Finanzinstitut erfüllen.

6) Eine aktive NFE ist unter dem GMS nicht meldepflichtig und muss auch ihre beherrschenden Personen grundsätzlich nicht melden, kann aber selbst unter gewissen Umständen gemeldet werden.

7) Dies begründet sich zum einen mit den im 1. Teil dieses Artikels beschriebenen Voraussetzun-

gen. Zum andern – und wesentlicher – hängt dies davon ab, wie viele Staaten aus der Sicht des Ansässigkeitsstaates der FI als teilnehmende Staaten gelten, obgleich (noch) kein bilaterales Abkommen abgeschlossen ist (sog. «White List Approach»). Je mehr Staaten auf so einer «White List» sind, desto kleiner wird die Anzahl der NFE sein. Für die Beurteilung aus Schweizer Sicht muss der genaue Wortlaut der Verordnung abgewartet werden. Es darf aber erwartet werden, dass sich die Schweiz dem Trend zu grosszügigen «White Lists» anschliesst.

8) Dies gilt beispielsweise für die EU-Staaten, Australien, Japan, Norwegen etc.

9) Da Finanzinstitute keine zu meldenden Personen sind.

10) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum etc.

11) Kontonummer, Name, Adresse und UID-Nummer des meldenden schweizerischen Finanzinstituts.

12) Im vorliegenden Fall wäre dies der Gesamtwert der Eigenkapitalbeteiligung sowie der Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde (beispielsweise Dividenden, Darlehenszinsen etc.). Zudem sind auch die sog. Einlösungsbeiträge zu melden.

13) Regelmässig dürfte dies eine Treuhandfirma übernehmen.

14) Zum Beispiel im Falle von Rückfragen der lokalen Steuerbehörden.

15) Nicht teilnehmende Staaten sind unter anderem jene Staaten, die sich nicht zum GMS bekannt haben, oder Staaten, die kein Abkommen mit dem Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Finanzinstitutes abgeschlossen haben und nicht auf dessen «White List» stehen.

16) Die Definition der beherrschenden Person im GMS folgt in unserem Beispiel den GAFI/FATF-Empfehlungen, wobei in der Regel ein Beherrschungsverhältnis ab einem gewissen Schwellenwert angenommen wird. Dieser liegt für in der Schweiz geführte Konten bei 25%.

17) Auch die Bank wird die Identifikations-, Konto- und Finanzinformationen melden. Letztere beinhalten in unserem Fall vereinfacht beschrieben wiederum den Gesamtsaldo des Kontos sowie den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, Zinsen und anderen Einkünfte, die auf dem Konto erzielt, eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden.

18) Oder einer Familienstiftung.

19) Unter anderem dadurch, dass regelmässig ein weiterer Staat in die Beurteilung einbezogen werden muss (Ansässigkeitsstaat des Trusts). Zudem muss eine weitere Buchhaltung geführt werden.

20) Finanzinstitute sind wie oben dargelegt keine meldepflichtigen Personen.

21) Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen.

22) In der Praxis wird in der Regel der «Corporate Trustee» die Meldepflicht übernehmen.

23) Bezüglich Fremdkapitalgebern muss der Kapitalbetrag und der Wert der erfolgten Zahlungen gemeldet werden.